

**Nr. 1 Sitzung
des Stadtrates Monheim**

Am **Dienstag, den 24.02.2026 um 19.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“, Monheim; Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
4. Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“, Monheim; Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
5. Bebauungsplan „Nachtweide“, Flotzheim, 2. Änderung
- 5.1 Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nachtweide“, Flotzheim
- 5.2 Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nachtweide“, Flotzheim
6. Bebauungsplan „An der Gailach“, Monheim
- 6.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „An der Gailach“, Monheim
- 6.2 Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „An der Gailach“, Monheim
7. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „An der Gailach“
- 7.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „An der Gailach“
- 7.2 Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „An der Gailach“
8. Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim – Erlass einer Satzung
9. Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim – Wählbarkeit von 2 Stellvertretern des Kommandanten
10. Fragen an den Ersten Bürgermeister aus dem Stadtrat
11. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte

anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Nr. 2 Urlaub Erster
Bürgermeister Pfefferer**

Der Erste Bürgermeister der Stadt Monheim Günther Pfefferer befindet sich **von Samstag, 14.02.2026 bis einschließlich Montag, 23.02.2026 im Urlaub.**

Ab Dienstag, 24.02.2026 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während seiner Abwesenheit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Mobil: 0170 / 839 58 83

Stadt/Vorzimmer: 09091/9091-51

**Nr. 3 Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Weilheim**

Am **Samstag, den 07.03.2026 um 20.00 Uhr** findet im Feuerwehrhaus Weilheim die ordentliche Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Weilheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht mit Entlastung
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

**Nr. 4 Erdaushubdeponie
in Monheim**

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

**Nr. 5 Recyclinghof und
Grünabfallsammelpplatz
Monheim**

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelpplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

**i. V. Anita Ferber
Zweite Bürgermeisterin**

**Verwaltungsgemeinschaft
Monheim (Stadt Monheim sowie
die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)**

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Wahlbekanntmachung

Für die Wahl des Gemeinderats, des Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde Buchdorf ist in 1 allgemeinen Stimmbezirk eingeteilt.

Die Gemeinde Daiting ist in 1 allgemeinen Stimmbezirk eingeteilt.

Die Gemeinde Rögling ist in 1 allgemeinen Stimmbezirk eingeteilt.

Die Gemeinde Tagmersheim ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Stadt Monheim ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.3 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahl-

schein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.

2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr

- in der Gemeinde Buchdorf im: Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf und Neubau Schule, Römerweg 9, 86675 Buchdorf
- in der Gemeinde Daiting im Musikheim, Natterholzer Straße 6, 86653 Daiting
- in der Gemeinde Rögling im Nadlerhaus, Bgm.-Böswald-Straße 10, 86703 Rögling
- in der Gemeinde Tagmersheim in der Schule Tagmersheim, Ernst-Graf-von-Moy-Platz 1, 86704 Tagmersheim
- in der Stadt Monheim in der Stadthalle, Schulstraße 2, 86653 Monheim und Grund- und Mittelschule Monheim, Schulstraße 6, 86653 Monheim

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmentauszahlung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln gedruckten Bewerberinnen und

Bewerber berücksichtigt werden. Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmchen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel **nur einen** Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen** Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen

einer Behinderung oder der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)

Monheim, 16.02.2026
Steidle/Gemeindewahlleiterin Buchdorf
Hosemann/Gemeindewahlleiterin Daiting
Templer/Gemeindewahlleiter Rögling
Steidle/Gemeindewahlleiter Tagmersheim
Pfefferer/Gemeindewahlleiter Monheim

B) GEMEINDE BUCHDORF

**Nr. 1 Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
des Bebauungsplanes
„Südliche Ortserweiterung,
4. Änderung“,
Buchdorf**

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.02.2026 den Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung im Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf (Amtsstunden/Öffnungszeiten: Montag 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 bis 12.15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr) während der genannten Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter < www.buchdorf.net > „Wirtschaft und Bauen“ > „Baugebiete“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

macht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Buchdorf, 13.02.2026
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

**Nr. 1 Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
des Bebauungsplanes
„Südliche Ortserweiterung II, 4. Änderung“,
Buchdorf**

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.02.2026 den Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung II, 4. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung II, 4. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung II, 4. Änderung“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung im Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf (Amtsstunden/Öffnungszeiten: Montag 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 bis 12.15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr) während der genannten Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter < www.buchdorf.net > „Wirtschaft und Bauen“ > „Baugebiete“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Buchdorf, 13.02.2026
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE RÖGLING

**Nr. 1 Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses
des Bebauungsplanes
„Westerwiesen III,
3. Änderung“, Rögling**

Der Gemeinderat Rögling hat am 10.02.2026 den Bebauungsplan

„Westerwiesen III, 3. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Westerwiesen III, 3. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Westerwiesen III, 3. Änderung“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung im Rathaus der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling (Amtsstunden/Öffnungszeiten: Montag 17.00 bis 19.00 Uhr sowie Donnerstag 11.00 bis 13.00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 bis 12.15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 13.30 bis 18.00

Uhr) während der genannten Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Rögling unter < www.roegling.de > „Wohnen in Rögling“ > „Wohnbaugebiete“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rögling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rögling, 13.02.2026
GEMEINDE
Auernhammer
Erster Bürgermeister

D) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am **Dienstag, den 24.02.2026 um 19.00 Uhr** findet im Sitzungssaal im Gemeindehaus Tagmersheim die Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim statt.

Tagesordnung:

1. Kläranlage Tagmersheim – Erläuterungen von Wolfgang Wild, Leiter der Kläranlage Monheim, bzgl. der Fremdwassermengen
2. Heizanlagen der gemeindlichen Gebäude
3. Freibad Tagmersheim – Bericht über

- den Zustand der Sanitäranlagen
4. Neuer Standort für den am Raiffeisengebäude angebrachten Defibrillator
 5. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
 6. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung**

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

E) SCHULVERBAND TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Schulverbandes Tagmersheim

Am **Donnerstag, den 26.02.2026 um 10.30 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Schulverbandes Tagmersheim statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Schulbus des SV Tagmersheim – Genehmigung des Vertrages zur Anmietung von Flächen für die „Schulbuswerbung“
3. Grundschule Tagmersheim – Austausch der Brandmeldeanlage
4. Jahresrechnung 2025 mit nachträglicher Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2025 nach Art. 102 Abs. 3 GO
6. Festsetzung der Umlagenbeträge für das Jahr 2026
7. Stellenplan 2026
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026
9. Finanzplan 2025 – 2029

Riedelsheimer
Erste Vorsitzende